## A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Gleichheit vor dem Gesetze. Egalité devant la loi.

27. Urtheil vom 26. April 1884 in Sachen Zürcher Telephongesellschaft.

A. Die Zürcher Telephongesellschaft, welche ihr Domizil in der Stadt Zürich hat, besitzt in der Gemeinde Außersihl Grundeigenthum. Durch zweitinstanzliche Entscheidung des Regierungszathes des Kantons Zürich vom 2. November 1883 wurde dieselbe pflichtig erklärt, dieses Grundeigenthum gegenüber der Gemeinde Außersihl seinem vollen Werthe nach zu versteuern.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff die Zürcher Telephongesellschaft den staatsrechtlichen Returs an das Bundesgericht, indem sie aussührt: Nach § 137 litt. c des zürcherischen Gesetzes betreffend das Gemeindewesen seine allerdings Attiengesellschaften für den vollen Werth ihres in der Gemeinde gelegenen Grundeigenthums gemeindesteuerpslichtig und der angesochtene Entscheid entspreche daher (abgesehen von der hier nicht zu erörternden Taxationsfrage) dem kantonalen Gesetze. Allein die Rekurrentin halte die erwähnte gesetzliche Bestimmung selbst für unzusäßig. Sosern zwar die Versteuerung des Grundeigenthums

167

nach feinem vollen Werthe, ohne Schuldenabzug, allgemein geltenbe Regel mare, mochte biefelbe faum beauftandet werben können. Allein dies sei eben nach zurcherischem Rechte nicht ber Kall. vielmehr kenne die gurcherische Gesetzgebung im allgemei= nen eine eigentliche Grundsteuer nicht, sondern unterwerfe bas Grundeigenthum nur infofern ber Besteuerung, als basselbe wirkliches Bermögen des Gigenthumers reprasentire. Ginzig die Aftiengesellschaften werden mit Bezug auf die Gemeindebesteue= rung einer ausnahmsweisen Behandlung unterworfen; es bestehen also zweierlei Gesete: für Aktiengesellschaften b. b. für die bei folden betheiligten Burger und für die übrigen Staatsangehörigen. Die Aftiengesellschaft und also ber Aftionar muffe bas Vermogen und bann nochmals bie Liegenschaften bersteuern, andere Burger bagegen seien für ihre Liegenschaften nur insofern steuerpflichtig, als barin wirklich Bermögen stecke. Darin liege eine gegen Art. 2 ber Rantonsverfassung verstofende Ungleichheit vor dem Gesetze. Denn es werden bier in der That verschiedene Bürger unter innerlich gar nicht verschiedenen Berhältniffen mit verschiedenen Laften belegt. Diese Berletzung ber Rechtsgleichheit verlete bie einzelnen Bürger, welche ihr Bermögen in Aftien angelegt haben; benn die Aftiengesellschaft sei, wenn auch juristisch ein besonderes Rechtssubjett, doch ötonomisch nichts anderes als Verwalterin des Vermögens der Aktionäre. Uebrigens wäre, auch abgesehen hievon, eine ungleiche Behandlung der Aftiengesellschaften unstatthaft, ba die verfassungsmäßig garantirten Rechte, soweit es fich um Rechts= verhältnisse handle, die auch ohne leibliche Individualität bent= bar sind, auch den juristischen Bersonen gewährleistet seien. Im Fernern widerspreche Die erwähnte Besetzesbestimmung bem Art. 19 Absat 1 und 5 der gurcherischen Rantonsverfaffung, benn eine folche Steuer, wie bas angesochtene Beset fie anordne, treffe nicht alle Burger im Berbaltniffe ihrer Sulf8mittel, wie dies doch Art. 19 Absat 1 vorschreibe, und verstoke gegen die in Absat 5 ibidem für die Gemeindesteuer gewährleistete Proportionalität der Besteuerung.

C. Der Regierungsrath des Kantons Zürich bemerkt in seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde: Art. 19 der Kan=

tonsversassung stehe der Einführung einer förmlichen Grundsteuer im Gemeindesteuerwesen keineswegs entgegen. Der angesochtene § 137 litt. c. des Gemeindesteuergesetzes besteure allerdings das Grundeigenthum der Aktiengesellschaften anders als daszenige physischer Personen; er schreibe eine spezissische Besteuerung des Grundeigenthums der Aktiengesellschaften zu Gemeindezwecken vor. Wenn nun auch anzuerkennen sei, daß die Besteuerung der Aktiengesellschaften zu den schwierigsten Problemen der Staatswirthschaft gehöre, so müsse doch hervorgehoben werden, daß eine Kommission des zürcherischen Kantonsrathes, welche neuerdings die Bestimmungen betressend das Gemeindesteuerwesen geprüft habe, einstimmig dazu gelangt sei, auf unveränderte Beibehaltung der angesochtenen Gesesbestimmung anzutragen.

D. In ihrer Replik führt die Nekurrentin aus, der Regierungsrath berühre in seiner Bernehmlassung den wahren Kern der Frage gar nicht, er erkenne die Begründetheit der Beschwerde eigentlich selbst an und habe nicht einmal einen Antrag auf Abweisung derselben gestellt. Darauf, was eine Kommission des Kantonsrathes beantragt oder beschlossen habe und so weiter, komme nichts an; über allen Gesehen und Berordnungen stehe die Verfassung und nach dieser sei die Veschwerde begründet, wie in weiterer Entwicklung der in der Rekursschrift geltend gemachten Argumente dargethan wird.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Daß die Bestimmung des Art. 137 litt. c des zürcherisschen Gemeindegesets vom 20. April 1875, wonach Aftiengeselschaften der Gemeinde gegenüber für den vollen Werthihres in der Gemeinde gelegenen Grundeigenthums ohne jeden Abzug steuerpsichtig sind, mit den Vorschriften des Art. 19 der Kantonsversassung nicht im Widerspruche stehe, ist vom Bundesgerichte bereits in seiner Entscheidung in Sachen Waschund Badanstalt Winterthur vom 26. Mai 1877 (Amtliche Sammlung, III, S. 317, Erw. 2) entschieden und näher begründet worden. Da an dieser Entscheidung in allen Theilensestzuhalten ist, so kann rücksichtlich der Begründung einsach auf dieselbe verwiesen werden.

2. Der Grundsat ber Gleichheit bor bem Gesethe sobann erstreckt sich allerdings nicht nur auf physische sondern auch auf juristische Bersonen, soweit letteren überhaupt Rechtsfähigkeit zukommt (siehe Amtliche Sammlung, VIII, S. 8, Erwägung 2); es fann fich also auch die Refurrentin auf benselben berufen. Allein dieser Grundsat verbietet, wie das Bunbeggericht schon häufig ausgesprochen bat, feineswegs alle Berschiedenheiten in ber rechtlichen Behandlung einzelner Ber= sonen oder Personentlassen; er schließt vielmehr nur solche Rechtsverschiedenheiten aus, welche nicht auf objektive Gründe sondern blos auf willfürliche Satung, auf subjettive Bevorzugung oder Benachtheiligung einzelner Versonen oder ganger Personenflaffen, gurudgeführt werden tonnen. Als ein berartiges ber objektiven Begrundung entbehrendes Ausnahmegeset kann aber die in Frage stehende Bestimmung des gurcherischen Steuerrechtes nicht bezeichnet werden. Der legislative Werth derselben mag zweifelhaft sein; allein es fann boch nicht gesagt werben, daß die besondere Vorschrift, welche sie für die Ge= meindebesteuerung der Aftiengesellschaft aufstellt, jeder Begrundung in der Natur der Berhältniffe ermangle. Die Attiengesellschaft ist wesentlich die Bereinsform für größere Unternehmungen, fie fammelt zu beren Betrieb erhebliche Bermogen !werthe, sei es in Geld, sei es in liegenden Gutern, Fabritetablissements und bergleichen, an. In diesem Momente nun fann allerdings ein Grund für die angesochtene besondere Behandlung ber Aftiengesellschaft in ber Gemeindebesteuerung gefunden werden. Denn es ist nicht zu verkennen, daß bei Ausbehnung ber gemeinrechtlichen Bestimmungen auf Die Besteuerung ber Aftiengesellschaften, Die Steuerfraft solcher Gemeinden, in welchen fich größere Attienetablissements befinden, ohne baß bie betreffenden Gesellschaften bort ihren Sit hatten, wesentlich beeinträchtigt werden konnte, während doch gerade in Folge bes Bestehens der fraglichen Stablissements große Anforderungen an die Gemeinde gestellt werden muffen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

## 28. Urtheil vom 4. April 1884 in Sachen Reff und Konsorten.

A. Bermittelst Refursschrift vom 13. Januar 1884 machen 3. Neff und Ronforten beim Bunbesgerichte im Wesentlichen Folgendes geltend: Am 27. April 1879 habe die Landsgemeinde bes Rantons Appenzell Innerrhoben beschloffen, bag in Bufunft bas Tragen des Seitengewehres an ber Landsgemeinde, welches bisher nur als fakultativ betrachtet worden und daber mehr und mehr abgekommen sei, obligatorisch sein folle. Diesem Beschlusse sei in der Folge nachgelebt und es seien daber massenhaft "Landsgemeindedegen" angeschafft worden. Nur die Geistlichkeit in ihrer Mehrzahl habe fich nicht fügen wollen und es seien daber Anstände zwischen ber Landsgemeindewache und einzelnen Geist= lichen, welche ohne Seitengewehr in ben Landsgemeinderina haben treten wollen, entstanden. In Folge deffen habe fich bie gesammte Geistlichkeit bes Landes an die Standeskommission gewendet, mit dem Begehren, daß fie vom Tragen bes Seitengewehrs bispensirt werte. Durch Beschluß vom 20. Juli 1883 habe die Standeskommission diesem Begehren entsprochen und habe mit Berufung auf Art. 49 ber Bunbesverfassung bie Geistlichkeit vom Degentragen dispensirt; dieser Beschluß sei einzig und allein mit Bezug auf bie Geistlichkeit gefaßt und es sei babei keine Andeutung gemacht worden, daß auch andere Bürger von dem Tragen des Seitengewehres dispensirt werden können. Dies ergebe fich aus den betreffenden Korresponbengen in ben öffentlichen Blättern und auch aus dem ursprunglichen, unveränderten Prototolle ber Standestommission. Infolge beffen haben die Refurrenten in bem Beschlusse ber Standeskommission eine Verfassungsverletzung und ungleiche Behandlung ber Bürger vor bem Gesetze erblickt und haben bagegen ben Refurs an ben Großen Rath ergriffen. Bet ber Berathung über biesen Refurs im Großen Rathe habe bas unveränderte Protofoll der Standeskommission vorgelegen und die Diskuffion habe fich daher lediglich um die Dispensation ber Geistlichen gedreht; durch Beschluß bes Großen Rathes